

**Dreizehnte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen
und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen
und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen
Vom 17. März 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 7 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 446, 451), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2022 (GVBl. S. 73), BS 2126-14, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6. Ambulante Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI.“
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist auszugehen bei
 1. geimpften Personen nach § 2 Nr. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises bis zum 19. März 2022 nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV und ab dem 20. März 2022 nach § 22 a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind, und
 2. genesenen Personen nach § 2 Nr. 4 SchAusnahmV, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises bis zum 19. März 2022 nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und ab dem 20. März 2022 nach § 22 a Abs. 2 IfSG sind.“
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird die Verweisung „§§ 4 und 6“ jeweils durch die Verweisung „§§ 4 und 5“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) § 2 Abs. 2 der Zweihunddreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (32.CoBeLVO) vom 17. März 2022 in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“
 - c) In dem bisherigen Absatz 7 wird die Verweisung „Absätze 2, 3, 5 und 6“ durch die Verweisung „Absätze 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.
 - d) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 1 bis 6.
4. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Testung und Zutrittsrecht**

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen und Dienste dürfen Beschäftigten einschließlich ehrenamtlich Beschäftigten, Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern sowie Mitarbeitenden von Fremdfirmen nur Zutritt zur Einrichtung gewähren, wenn diese geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 1 Abs. 5 sind oder einen tagesaktuellen Testnachweis bis zum 19. März 2022 nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV und ab dem 20. März 2022 nach § 22 a Abs. 3 IfSG mit negativem Ergebnis oder eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) mit sich führen. Der Einrichtung und dem Dienst obliegt die Pflicht zur lückenlosen Kontrolle der Testnachweise. Beschäftigte nach Satz 1, die geimpft oder genesen sind, sind zwei Mal wöchentlich zu testen; dies kann auch durch einen Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. Für Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Testnachweis oder die Testung mit negativem Ergebnis Voraussetzung für das Aufsuchen der Häuslichkeit der pflegebedürftigen Menschen ist, die von der Einrichtung versorgt werden.

(2) Alle Bewohnerinnen und Bewohner der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Einrichtungen sind wie folgt mittels PoC-Antigen-Test auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen:

1. Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen eine Immunisierung nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 vorliegt, ein Mal wöchentlich,
2. alle übrigen Bewohnerinnen und Bewohner zwei Mal wöchentlich.

(3) Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 dürfen nur von Gästen betreten werden, die durch die Einrichtung mittels PoC-Antigen-Test negativ auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind oder einen Testnachweis bis zum 19. März 2022 nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV und ab dem 20. März 2022 nach § 22 a Abs. 3 IfSG mit negativem Ergebnis oder eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) mit sich führen. Bei Gästen, die immun im Sinne des § 1 Abs. 5 sind und eine Auffrischimpfung erhalten haben, genügt eine Testung mindestens zwei Mal wöchentlich.

(4) Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 dürfen von Besucherinnen und Besuchern nur betreten werden, wenn sie einen Testnachweis bis zum 19. März 2022 nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV und ab dem 20. März 2022 nach § 22 a Abs. 3 IfSG mit negativem Ergebnis oder eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) mit sich führen. In Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 gelten

Begleitpersonen, die die Einrichtung nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, nicht als Besucher im Sinne des Satzes 1. Medizinisches Personal, das zum Kreis der geimpften oder genesenen Personen im Sinne des § 1 Abs. 5 gehört und die Einrichtungen nach Satz 1 zu Behandlungszwecken der in der Einrichtung betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen betritt, kann die zugrundeliegende Testung nach Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 durchführen.

(5) Beschäftigte einer in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern oder zu den Gästen der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 haben und die der Testpflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Absonderungsverordnung (AbsonderungsVO) vom 28. Januar 2022 (GVBl. S. 44, BS 2126-17) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Testpflicht nicht betreten. Dies gilt auch für Zwecke der Berufsausübung.

(6) Die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 haben Personen nach den Absätzen 3 und 4 den Zutritt zur Einrichtung zu untersagen, wenn sie

1. enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,
2. erkennbare Atemwegsinfektionen haben,
3. aus einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, für das

ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, solange deshalb eine Pflicht zur Absonderung besteht; etwaige bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind nicht anwendbar oder

4. einer Testpflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AbsonderungsVO unterliegen.

(7) Die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen von den Einschränkungen nach Absatz 6 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren.“

5. Der bisherige § 7 wird § 6.

6. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

7. Der bisherige § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:

Das Datum „19. März 2022“ wird durch das Datum „2. April 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. März 2022 in Kraft.

Mainz, den 17. März 2022
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
Clemens Hoch